

# RS Vwgh 1995/11/9 95/19/0584

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Hat die Fremde nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, mit dem ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgewiesen wurde, eine Ehe geschlossen, so liegt eine von der Berufungsbehörde in der Weise zu beachtende, relevante Sachverhaltsänderung vor, daß - nach Klärung der Frage des anwendbaren Rechtes - hinsichtlich des Unterhaltsanspruches gem § 94 Abs 2 ABGB zu ermitteln ist, ob die betreffende Fremde den ehelichen Haushalt führt, ob ihr Ehegatte über ein Einkommen verfügt und in welcher Höhe sich dieses bewegt.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995190584.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)